

Schutzkonzept für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ)



Aktualisiert: 18. Oktober 2021 (Version 5 mit Ergänzung im Anhang 2)

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
1 Ziel des Dokuments	4
1.1 Ziel.....	4
1.2 Gültigkeit und Definition.....	4
2 Allgemeine Grundsätze	5
2.1 Maskentragpflicht	5
2.2 Abstand	5
2.3 Schulische Veranstaltungen	5
3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen	6
3.1 Gesundheit.....	6
3.2 Hygiene.....	7
3.3 Distanz.....	8
3.4 Reinigung.....	10
3.5 Information und Kommunikation	11
3.6 Administration und Verwaltung	11
4 Spezifische Fragen	11
Anhänge.....	11

Das Wichtigste in Kürze

Ab 1. Oktober 2021 gelten folgende grundsätzliche Regeln **gemäss aktuellem Szenario** (s. Anhang 2):

- Gesichtsmasken sind auf dem Schulareal und im Schulhaus konsequent zu tragen
- Während des Essens und bei Rauchpausen sind Mindestabstände von 1,5 Meter einzuhalten
- Klassenzimmer sind in den Pausen wo immer möglich gut zu lüften
- Lernende melden sich umgehend bei ihrer Lehrperson oder der Schulleitung, wenn sie ein positives Corona-Testergebnis haben
- Lehrpersonen melden sich umgehend bei der Schulleitung, wenn sie ein positives Corona-Testergebnis haben
- Den Anweisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind Folge zu leisten

Detaillierte Hinweise sind insbesondere im Anhang 2 zu finden.

1 Ziel des Dokuments

1.1 Ziel

Das vorliegende Dokument zeigt die Schutzmassnahmen auf, die das BWZ Lyss an allen Standorten (inkl. Filiale) zum Schutz aller Personen wie Lehrpersonen, Schulleitung, Mitarbeitende (Personal), Lernende, Kursbesuchende, Kunden etc. berücksichtigt. Das Konzept orientiert sich an der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Die Massnahmen sind von allen Personen umzusetzen und einzuhalten.

Grundsätzlich gelten die bundesrätlichen Verordnungen und die Richtlinien des BAG sowie die Vorgaben des MBA.

Wir halten uns insbesondere an die Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen, Version vom 1. Oktober 2021 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (s. Anhang 2).

1.2 Gültigkeit und Definition

Das Dokument wird soweit nötig den neuen Gegebenheiten und Vorgaben angepasst. Die Version ist im Titel ersichtlich.

Übersicht über unsere Standorte und Angebote:

Angebot/ Standorte	Hauptgebäude/Nebengebäude (Bürenstrasse 29)	Filiale (Grentschel- strasse)	Theorieraum Schule Grentschel
EFZ	x	x	
EBA	x	x	
BM-Vorkurs	x		
Weiterbildung (Lehrgänge und Quartärbildung)	x		x
ÜK Schreiner		x	

Definition

Anspruchsgruppen intern	= Schulleitung, Verwaltungspersonal, Hausdienst, Lehrpersonen (GB und WB)
Anspruchsgruppen extern	= Lernende, Kursteilnehmende, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Maskentragpflicht

Die Maskentragpflicht gilt für alle Personen auf dem Schulareal und im Schulhaus. Zwingend ist das Respektieren der Maskenpflicht im Unterricht, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann. In z.B. Lehrerarbeitsräumen, Mensa und in den Garderoben werden auch Masken verlangt (zum Essen ausziehen, dann sofort wieder anziehen), genauso ausserhalb der Gebäulichkeiten (u.a. Pausen- und Parkplätze, inkl. Filiale und Sporthalle). Die Lernenden werden aufgefordert, die Masken selber mitzunehmen. Für den Fall, dass die Lernenden keine Masken haben, können diese im Sekretariat bezogen werden. Die Massnahmen des BAG werden in den Gebäuden aufgehängt und kommuniziert.

2.2 Abstand

Wenn immer möglich sind zwischen Personen 1,5 Meter Abstand einzuhalten, selbst wenn Gesichtsmasken getragen werden. Während des Essens und bei Rauchpausen sind Mindestabstände von 1,5 Meter unbedingt einzuhalten.

2.3 Schulische Veranstaltungen

Grundbildung

Veranstaltungen mit Externen, die entweder für den Unterricht oder für Schullaufbahnentscheide relevant sind, können ohne Zertifikat mit Schutzkonzept (Masken, 2/3 Kapazität. Personenobergrenze pro geschlossene Gruppe von 250 bei fester Sitzordnung bzw. 100 Personen im anderen Fall) ohne Zertifikatsprüfung durchgeführt werden.

Anlässe mit Zertifikat sind bis maximal 1000 Personen möglich. Es gilt lediglich die Pflicht zum Erstellen eines Schutzkonzepts (Handhygiene, Information). Wird von Personen über 16 Jahren ein Zertifikat verlangt, muss bei Informationsveranstaltungen Personen ohne Zertifikat ein gleichwertiges Angebot sowohl in Bezug auf die Information wie in Bezug auf den Austausch offenstehen.

Weiterbildung

Für alle Weiterbildungslehrgänge gilt die 3-G Regelung (geimpft, genesen oder getestet). Die Schulleitung ist für die Umsetzung und Prüfung der Zertifikatspflicht zuständig.



Die Verkehrswege und Abstände sind in den Gebäuden und wo nötig auf dem Areal markiert. Die Mitarbeitenden arbeiten an ihren gewohnten Arbeitsplätzen. Im Sekretariat gilt die Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann oder keine Plexiglasscheibe vorhanden ist.

Ebenfalls wird die ZIP-Datei zu den Hygiene-Massnahmen des BAG via Screens aufgeschaltet.

3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen

3.1 Gesundheit

Die allgemeinen Grundsätze (Pkt. 2) sowie die Massnahmen des BAG über Hygiene und Distanz sind einzuhalten. Mit den Informationen an die Mitarbeitenden des BWZ Lyss und den BAG-Plakaten an den Eingängen der jeweiligen Gebäude wird sichergestellt, dass sich gesundfühlende Personen im Gebäude aufhalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Fühlen sie sich krank, sollen sie zu Hause bleiben und ihren Vorgesetzten informieren.

3.2 Hygiene

Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind einzuhalten. Vor Ort sind nur Personen, die sich gesund fühlen. Die Verantwortung bleibt bei den Mitarbeitenden selbst.

Anforderungen/Ziel	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
<p>Händehygiene: Mitarbeitende waschen sich mind. bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Kontakten mit Dritten sowie vor und nach Pausen die Hände mit Wasser und Seife (30 Sek.).</p> <p>Das Händeschütteln ist zu unterlassen.</p>	<p>Lavabo sind in den Klassenzimmern vorhanden und mehrere Toilettenanlagen.</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>Händehygiene: Lernende und Kunden desinfizieren sich beim Betreten der Gebäude die Hände oder waschen sie mit Wasser und Seife.</p> <p>Das Händeschütteln ist zu unterlassen.</p>	<p>Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Wegwerftüchern sind vorhanden, ebenso Desinfektionsmittel.</p>	<p>Plakat BAG im Eingang</p>
<p>Oberflächen und Objekte: Wenn immer möglich, Kontakt vermeiden.</p>	<p>Türen – wenn möglich – immer offen lassen. Oberflächen, Gegenstände etc. werden regelmässig desinfiziert.</p>	<p>Hausdienst</p>
<p>Material, Mobiliar, Zeitschriften etc.: Sind wenn möglich entfernt oder zumindest abgesperrt/abgeklebt.</p>	<p>Was nicht zwingend für den Betrieb benötigt wird, wird entfernt oder abgesperrt; z. B. Zeitschriften, Stühle etc.</p>	<p>Hausdienst</p>

3.3 Distanz

Die Personen tragen im Gebäude sowie ausserhalb der Gebäulichkeiten immer die Maske (siehe Punkt 2 – generelle Maskenpflicht).

Distanz in den unterschiedlichen Zonen (Wartezonen, Schalter, Eingänge, Korridore, etc.)

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Maskenabgabe: Schutzmasken können im Sekretariat bezogen werden. Die Masken müssen grundsätzlich selber mitgebracht werden.	Es wird mit einer Maske pro Halbttag gerechnet.	Sekretariat und Hausdienst
Eingangsbereich: Es steht Desinfektionsmittel zur Verfügung (auch in sämtlichen Unterrichtsräumen vorhanden). Die Mitarbeitenden, die Kunden und Lernenden werden gebeten, so rasch wie möglich ihren Zielort aufzusuchen. .	Mitarbeitende informieren im Vorfeld (bei der Einladung) ihre Kunden/Lernenden über die Wege und Zeitfenster, so dass alle möglichst gut ihr Ziel finden.	Hausdienst, Plakat und Mitarbeitende
Wartezonen: sind gekennzeichnet	Die Wartezonen sind gekennzeichnet und von den Verkehrswegen (Bewegungszone) abgetrennt. Pro 4 m ² kann eine Person warten.	Plakat
Schalter: Bodenmarkierungen sind angebracht	Ca. für drei Kunden Abstandsmarkierung von zwei Metern sowie eine Wartezone ist am Boden eingezeichnet. Am Schalter sind Plexiglasscheiben, inkl. bei Arbeitsplätzen, wo 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.	Hausdienst
Pausen-/Verpflegungsbereiche: Abstände sind drinnen sowie draussen (wo sinnvoll) markiert; Anzahl Personen in der Mensa ist limitiert, max. 50 Personen, 1 Personen an einem Tisch, damit der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Die Maskentragepflicht gilt wie erwähnt in allen Gebäulichkeiten des BWZ Lyss, auch während der Pausen – auch in der Mensa – zum Essen wird die Maskentragepflicht aufgehoben. Die Restriktionen und Vorgaben für die Restaurationsbetriebe gelten auch für die Mensen der Schulen.	Abstände werden durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt.	Hausdienst, Plakat und Mitarbeitende

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Verkehrswege/Laufwege: sind gekennzeichnet	Auf dem Hin- und Rückweg der Schule die Distanzregeln beachten. Häufiges Wechseln der Unterrichtsräume wird vermieden.	Lernende, Mitarbeitende, Hausdienst, Raumplaner
Raucherzonen: Die Abstandsregel ist einzuhalten; geraucht wird wie üblich in der Raucherzone (nur zum Rauchen wird die Maske ausgezogen, dann rasch wieder angezogen). Vorübergehend ist es erlaubt, auch auf dem Parkplatz zu rauchen.	Die Anzahl zugelassener Raucher/innen im Raucherbereich ist im Sinne «limitiert», um den Abstand von 1.5 m einhalten zu können. Nach wie vor gilt der Schutz der „Nichtrauchenden“.	Hausdienst, und Plakat
Aussenbereich: Die Abstandsregel ist auf dem gesamten Schulareal einzuhalten (es gilt die Maskenpflicht).	Abstandsmarkierung dort, wo sinnvoll.	Hausdienst

Distanz in den unterschiedlichen Räumen und Zimmern

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Sekretariat: Ein/e Besucher/in pro Sekretariat ist zulässig. Es gilt die Maskentragepflicht – für Mitarbeitende stehen Plexiglasscheiben zur Verfügung	Eine Person kann nebst den Sekretariatsmitarbeitenden im Raum sein; anschliessend werden die Bedienflächen und Gegenstände desinfiziert. Weitere Personen warten im markierten Wartebereich, bis sie aufgerufen werden. Eine Plexiglasscheibe ist am Schalter installiert.	Plakat, Hausdienst
Räume/Zimmer: In jedem Unterricht gilt die Maskentragepflicht, auch wenn der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann (u.a. im Klassenzimmern und in den Arbeitsräumen). Die Sitzordnung bleibt immer gleich (der Klassenspiegel wird bei der Schulleitung eingereicht)	Siehe Punkt 2	Hausdienst
Vorbereitungszimmer/Arbeitsplätze: Maskenpflicht, auch wenn die Distanz von 1.5 m gewährleistet ist. Eine Person pro Vorbereitungszimmer; in grossen max. vier Personen.	Wenn immer möglich Homeoffice; Arbeitsplätze verwenden, die 1,5 Meter voneinander entfernt sind, Verwendung eines Raumteilers prüfen (Schutzscheiben, Paravents, etc.) Maskentragpflicht.	Hausdienst
Werkräume/Informatikräume: Es gilt die Maskenpflicht, auch wenn der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann..	Regelmässiges Reinigen.	Lehrpersonen

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Mensa: Distanz von 1,5 Metern ist einzuhalten. Es gilt die Maskentragepflicht – zum Essen kann die Maske ausgezogen werden. Grundsätzlich gelten die Schutzkonzepte für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten).	Abstand von 1.5 m.	Hausdienst
Toilettenanlagen: Eine Person je Toilettenanlage. Abstände sind einzuhalten.	Abstände werden durch Bodenmarkierungen sichergestellt und am Boden werden Wartezeiten eingezeichnet.	Hausdienst

3.4 Reinigung

Die Reinigung wird regelmässig in allen Gebäuden vorgenommen. Oberflächen, Gegenstände, Materialien werden gereinigt und wo nötig desinfiziert. Insbesondere dort, wo viele Personen verkehren und oft berührt werden (Sanitäreinrichtungen, Treppengeländer, Arbeitsflächen, Telefone etc.). Mind. einmal pro Tag soll alles gereinigt werden.

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Oberflächen, Gegenstände und Materialien: regelmässig reinigen	Oberflächen, Gegenstände wie Telefone, Arbeitswerkzeuge, Knöpfe, Griffe, Kaffeemaschinen etc. werden mit Reinigungsmittel gereinigt.	Hausdienst
Persönliche Gerätschaften: regelmässig reinigen	Headset, Tastaturen, Geschirr etc. regelmässig reinigen. Wo sinnvoll werden Reinigungstücher zur Verfügung gestellt (z. B. Sekretariat).	Mitarbeitende
Trinkwassergeräte: regelmässig reinigen	Regelmässig reinigen; allenfalls durchspülen.	
Abfall: regelmässig leeren; wo möglich, geschlossene Abfalleimer; Kontakt mit Abfall vermeiden.	Mitarbeitende des Hausdiensts leeren die Abfälle mit geeigneter Schutzausrüstung (Handschuhe) und geeigneten Hilfsmitteln (Besen; Schaufel, Klemme). Der Abfall wird nicht zusammengedrückt und umgehend als Ganzes entsorgt (kein Sortieren von PET, Glas etc.).	Hausdienst
Lüften: regelmässig lüften	In jeder Pause die Fenster öffnen und lüften.	Mitarbeitende und Lehrpersonen
Reinigungs- und Hygienematerial: wird laufend nachbestellt und ist sichergestellt.	Regelmässig werden die Bestände (Reinigungsmittel, Masken etc.) überprüft, aufgefüllt und nachbestellt.	Hausdienst

3.5 Information und Kommunikation

Information

Die hier unter Punkt 3.1 aufgeführten Informationen werden den Lernenden in einem separaten Dokument zugestellt und durch ihre Lehrpersonen entsprechend darüber orientiert. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden gegenüber den Lehrpersonen mündlich und schriftlich erläutert.

Interne Kommunikation

Wichtige Mitteilungen des BWZ Lyss erfolgen weiterhin zeitnah via E-Mail an alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden.

Externe Kommunikation

Das BWZ Lyss publiziert des Weiteren die wichtigsten Informationen auf der Website sowie den Social Media-Kanälen und kontaktiert bei Bedarf die Lernenden sowie Lehrbetriebe via E-Mail oder Brief.

Alle Mitarbeitenden und Lernenden haben zudem ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten, indem sie mindestens einmal täglich ihre E-Mails prüfen.

3.6 Administration und Verwaltung

Mitarbeitende des Sekretariats, der Buchhaltung sowie Verwaltung arbeiten wieder wie gewohnt an ihrem Arbeitsplatz. Die Bestimmung unter Punkt 3 müssen eingehalten werden.

4 Spezifische Fragen

Bei Fragen wenden sich die Mitarbeitenden und Lehrpersonen direkt an ihre/n Vorgesetzte/n oder an das Sekretariat (corona@bwzlyss.ch oder berufsfachschule@bwzlyss.ch).

Anhänge

Anhang 1: Anweisungen zur Quarantäne

Anhang 2: Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen Version 01. Oktober 2021

Anhang 1

Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG** Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne

Zu treffende Massnahmen wenn:

- A. Sie engen Kontakt mit einer Person hatten, die positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurde oder**
- B. Sie haben sich innerhalb der letzten 10 Tage an einem Ort mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgehalten**

Gültig ab dem 16.11.2021

A. Sie hatten engen Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung mit einem Test bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich während mehr als 15 Minuten ohne angemessenen Schutz in unmittelbarer Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend, müssen Sie sich zu Hause in Quarantäne begeben (Kontaktquarantäne).

Wenn Sie geimpft oder genesen sind, sind Sie von der Quarantäne für eine bestimmte Periode befreit. Hingegen müssen Sie weiterhin die üblichen Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten. Sollten Sie Symptome entwickeln, isolieren Sie sich und lassen Sie sich testen.

B. Sie haben sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise an einem Ort mit besorgniserregender Virusvariante aufgehalten.

Wenn Sie weder geimpft noch genesen sind, müssen Sie sich nach Ihrer Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben (siehe www.bag.admin.ch/einreise). Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Reisequarantäne).

⚠ Achtung: Diese Befreiung von der Reisequarantäne für geimpfte oder genesene Personen gilt nicht, wenn Sie aus einem Staat oder einem Gebiet mit Verdacht auf oder mit einer bestätigten besorgniserregenden Virusvariante in die Schweiz einreisen.

Durch die Quarantäne vermeiden Sie die Übertragung des Virus auf Personen in Ihrem Haushalt und in der Bevölkerung, denn Sie könnten selber während dieser Zeit ansteckend werden. Sie leisten mit der Quarantäne einen wichtigen Beitrag, um besonders gefährdete Personen zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Folgende Anweisungen zeigen Ihnen, welche Vorsichtsmassnahmen Sie während der Quarantäne ergreifen müssen, um die Übertragung des Virus zu vermeiden. Alle wichtigen Informationen über das Coronavirus finden Sie auf www.bag.admin.ch/coronavirus-de.

Dauer der Quarantäne

- **Kontaktquarantäne:** Die Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem Sie den letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten.
- **Reisequarantäne:** Die Quarantäne dauert 10 Tage und beginnt zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz. Sind Sie über einen Staat oder ein Gebiet ohne besorgniserregende Virusvariante eingereist, so kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die Quarantäne anrechnen.
- Von Ausnahmen abgesehen, können Sie diese Dauer verkürzen, indem Sie sich frühestens am 7. Tag der Quarantäne testen lassen (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2). Bei einem negativen Ergebnis kann die Quarantäne aufgehoben werden. Sie sind jedoch verpflichtet, bis zum effektiven Ablauf der Quarantäne, d. h. bis zum 10. Tag, ausserhalb Ihrer Wohnstätte eine Gesichtsmaske zu tragen und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausserdem muss das negative Ergebnis den zuständigen kantonalen Behörden weitergeleitet werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Anweisungen Ihres Kantons. Fällt der Test positiv aus, gelten die Anweisungen zur Isolation (siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- In bestimmten Fällen kann ein Test vor dem 7. Tag ärztlich verordnet werden. Ein solcher Test ermöglicht keine Verkürzung der Quarantäne.

Soziale und berufliche Absonderung

- Vermeiden Sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen. Ausgenommen sind Personen, die ebenfalls unter Quarantäne stehen und mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. Beachten Sie dabei jedoch, dass sich Ihre Quarantäne verlängert, wenn eine Person, mit der Sie weiterhin Kontakt haben, Symptome entwickelt und positiv getestet wird.
- Befolgen Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln: www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns.

Wenn Sie mit der positiv getesteten Person im gleichen Haushalt leben (Kontaktquarantäne)

- Die Coronavirus positiv getestete Person richtet sich allein in einem Zimmer bei geschlossenen Türen ein und nimmt die Mahlzeiten in diesem Zimmer ein (siehe Anweisungen zur Isolation auf www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Halten Sie 1,5 Meter Abstand und tragen Sie eine Maske, wenn die positiv getestete Person ihr Zimmer verlassen muss.
- Lüften Sie alle Räume regelmässig
- Vermeiden Sie jegliche Besuche und Kontakte.
- Lassen Sie sich Lebensmittel sowie andere unverzichtbare Produkte wie z. B. Medikamente durch Familienangehörige, Freunde oder einen Lieferservice vor die Haustür liefern.
- Waschen Sie sich regelmässig die Hände.
- Teilen Sie Ihre Haushaltsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Tassen oder Küchenutensilien nicht untereinander. Reinigen Sie diese Artikel nach Gebrauch in der Abwaschmaschine ordnungsgemäss mit Wasser und Seife.
- Teilen Sie Handtücher oder Bettwäsche nicht untereinander.
- Besonders gefährdete Personen sollten während der Quarantäne, wenn möglich von den anderen Personen getrennt werden.

Wenn Sie alleine leben

- Lassen Sie sich Lebensmittel sowie andere unverzichtbare Produkte wie z. B. Medikamente durch Familienangehörige, Freunde oder einen Lieferservice vor die Haustür liefern.

Wenn Sie mit anderen Personen, aber nicht der Coronavirus positiv getesteten Person, im gleichen Haushalt leben

- Richten Sie sich allein in einem Zimmer bei geschlossenen Türen ein und nehmen Sie die Mahlzeiten in Ihrem Zimmer ein.
- Vermeiden Sie jegliche Besuche und Kontakte und verlassen Sie das Zimmer nur wenn nötig.
- Wenn Sie Ihr Zimmer verlassen müssen, tragen Sie eine Maske.
- Lüften Sie alle Räume regelmässig
- Waschen Sie sich regelmässig die Hände.
- Benutzen Sie Ihr eigenes Badezimmer. Wenn dies nicht möglich ist, reinigen Sie die gemeinsamen sanitären Anlagen (Dusche, Toilette, Waschbecken) nach jedem Gebrauch mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel.
- Teilen Sie Ihre Haushaltsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Tassen oder Küchenutensilien nicht mit anderen Personen. Reinigen Sie diese Artikel nach Gebrauch in der Abwaschmaschine oder sorgfältig mit Wasser und Seife.
- Teilen Sie Handtücher oder Bettwäsche nicht mit anderen Personen.

Wenn Sie das Haus verlassen müssen (für eine Arztkonsultation):

- **Tragen Sie eine Maske.**
- **Vermeiden Sie den öffentlichen Verkehr.** Nutzen Sie, falls es Ihr Gesundheitszustand zulässt, Ihr Auto oder Velo, gehen Sie zu Fuss oder rufen Sie ein Taxi.

Richtige Verwendung der Maske

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Maske die Hände mit Wasser und Seife, oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Maske vorsichtig auf, so dass sie Nase und Mund bedeckt, und richten Sie sie so, dass sie eng am Gesicht anliegt.
- Berühren Sie die Maske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Waschen Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Maske, z. B. beim Abnehmen, die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Eine Hygienemaske kann maximal 4 Stunden getragen werden.
- Bitte beachten Sie die detaillierten Vorgaben auf www.bag.admin.ch/masken unter [Korrektur Umgang](#).

Überwachen Sie Ihren Gesundheitszustand

- Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand: Unwohlsein, Müdigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/ oder Geschmacksinns können unter anderem Zeichen einer Infektion mit dem Coronavirus sein.

Wenn Symptome auftreten

- Begeben Sie sich in Isolation und befolgen Sie die Anweisungen, die für die Isolation gelten. Sie finden alle nötigen Informationen auf www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene.
- Melden Sie sich sofort telefonisch bei einer Ärztin/einem Arzt. Sagen Sie, dass Sie in Quarantäne sind und dass Sie Symptome haben. Wenn Sie zu den besonders gefährdeten Personen gehören, informieren Sie die Ärztin/den Arzt bereits am Telefon darüber.

Soziale Kontakte während der Quarantäne

- Auch wenn Sie sich jetzt in Quarantäne begeben müssen, heisst das nicht, dass Sie alle sozialen Kontakte abbrechen müssen: Bleiben Sie mit Freunden und Familie via Telefon, Skype etc. in Kontakt. Reden Sie über Ihr Erleben, über Ihre Gedanken und Gefühle.
- Wenn Ihnen das nicht reicht oder wenn dies für Sie nicht möglich ist: Rufen Sie bei Sorgen, Ängsten oder Problemen die Telefonnummer 143 («Dargebotene Hand») an. Unter dieser Nummer sind rund um die Uhr und kostenlos Ansprechpersonen für Sie da.
- Online finden Sie weitere Informationen unter www.dureschnufe.ch

Regelmässig Hände waschen

- Sie und die Personen in Ihrem Umfeld müssen sich die Hände regelmässig während mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife waschen. Sind Wasser und Seife nicht verfügbar, reinigen Sie Ihre Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel, indem Sie die ganzen Hände mit der Flüssigkeit einreiben, bis sie trocken sind. Seife und Wasser müssen vor allem dann verwendet werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.
- Insbesondere vor und nach dem Zubereiten von Mahlzeiten, vor und nach dem Essen, nach der Toilette und immer, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.

Quarantäne bei Kindern unter 12 Jahre und Eltern

- Grundsätzlich gelten auch für die Kinder und Eltern die Regeln der Quarantäne.
- Das Kind darf während der Quarantäne keinen Kontakt zu anderen Personen ausserhalb der Familie haben.
- Steht nur das Kind unter Quarantäne, so sollte der Kontakt zu anderen Haushaltsmitgliedern so weit wie möglich reduziert werden. Diese Massnahme ist in der Praxis mehr oder weniger anwendbar und hängt zum Beispiel vom Alter ab. Es ist wichtig, die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen, insbesondere bei kleinen Kindern.
- Kurze Frischluftepisoden für unter Quarantäne stehende Kinder OHNE Kontakt zu Personen ausserhalb der Familie sind möglich.
- Wenn ein Elternteil unter Quarantäne steht und das Kind nicht, sollte die Kinderbetreuung während der Quarantäne durch das andere Elternteil erfolgen und dieser als Bezugsperson fungieren.
- Stehen beide Eltern unter Quarantäne und das Kind nicht, hängt das Vorgehen vom Alter des Kindes und der Machbarkeit ab. Kann keine Fremdbetreuung organisiert werden und ist das Kind nicht in der Lage, seinen Alltag unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln gegenüber den Eltern selber zu koordinieren, muss in Erwägung gezogen werden, das Kind mit in die Quarantäne aufzunehmen.
- Wenn sich ein Kind in Quarantäne befindet aufgrund eines Elternteiles in Isolation, kann das Kind zur gleichen Zeit aus der Quarantäne entlassen werden wie der Elternteil aus der Isolation, wenn das Kind kein COVID-19-Symptom aufweist. Unter bestimmten Umständen können die zuständigen kantonalen Behörden anordnen, dass das Kind getestet wird, bevor die Quarantäne aufgehoben wird.

Nach der Quarantäne

- Befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln: www.bag-coronavirus.ch.
- Überwachen Sie weiterhin Ihren Gesundheitszustand. Es kann vorkommen, dass die ersten Symptome nach der Quarantäne auftreten.
- Wenn Sie noch nicht geimpft sind, ziehen Sie die Impfung in Erwägung.

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus

- Informationen dazu finden Sie auf der [Webseite](http://www.bsv.admin.ch) des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV (www.bsv.admin.ch > Coronavirus: Massnahmen für Unternehmen, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Versicherte > Entschädigung für Erwerbsausfall > Fragen und Antworten > Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme).

Anhang 2

Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen

Version vom 01. Oktober 2021 des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die epidemiologische Lage für das Schuljahr 2021/22 bleibt unsicher und kann sich jederzeit ändern. Die Rahmenbedingungen werden vom MBA jeweils den geltenden Vorgaben angepasst.

Der Bundesrat hat das Festlegen der Regelungen für die Sekundarstufe II an die Kantone übertragen. Der Regierungsrat legt die übergeordneten Bestimmungen auf kantonaler Ebene fest. So hat der Regierungsrat z.B. eine dringende Impfempfehlung ausgesprochen.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der unterrichtsrelevanten Rahmenbedingungen liegt bei der BKD in Absprache mit dem Sonderstab GSI. Priorität hat die Gesundheit. Daneben ist die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im normalen Klassenverband und das Erreichen der Ziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung von zentraler Bedeutung.

Die Schulen brauchen Rahmenbedingungen, um den Unterricht zu planen. Es ist dabei immer im Auge zu behalten, dass das strikte Einhalten der Schutzkonzepte und -massnahmen die Schliessung von Klassen oder ganzen Schulen verhindern kann. Für den Unterricht auf der Tertiärstufe und in der Weiterbildung gelten die Vorgaben der Kantons- und Bundesbehörden. Die zuständigen Behörden können ergänzende Bestimmungen erlassen.

2 Allgemeine Schutzmassnahmen und Schutzkonzept

Es gelten auch weiterhin die ergänzenden Hygienemassnahmen: Wenn möglich sollen in den Zimmern die Hände gewaschen werden können und es steht Flüssigseife und Papier für das Händetrocknen zur Verfügung. An den geeigneten Stellen steht Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Die Arbeitsplätze werden periodisch desinfiziert. Auf das Händegeben wird verzichtet. Lüften ist von zentraler Bedeutung. Die Zimmer sind deshalb regelmässig zu lüften, mindestens in den Pausen und einmal während einer Lektion. Soweit technisch möglich ist Stosslüften angezeigt.

Innerhalb der Schule ist nach Möglichkeit auf das Einhalten eines angemessenen

Abstandes zu achten. Lehrpersonen halten gegenüber der Klasse auch im Unterricht nach Möglichkeit Abstand. Auch auf dem Weg zur Schule halten die Schülerinnen und Schüler Abstand. Die Schule erinnert die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden sowie die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden periodisch an das Einhalten der Regeln.

Jede Schule hat ein aktuelles Schutzkonzept.

3 Vorgehen bei Verdachtsfällen und bei Covid positiv getesteten Personen

Personen, welche die folgenden Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt und machen einen Coronavirus-Test. Symptome sind:

- Akute Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruch- und/oder Geschmacksinns. Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19-Erkrankung betrachtet.

Weitere Massnahmen werden erst ergriffen, wenn ein (positives) Testresultat vorliegt.

Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt (positiver Covid-19 Fall), informieren die Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende das zuständige Mitglied der Schulleitung. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die/den Vorgesetzte/n. Die Schulleitung handelt nun gemäss der Anleitung des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD). Bei organisatorisch bedingten teilweisen oder ganzen Schulschliessungen entscheidet das MBA in Rücksprache mit der Schulleitung.

4 Schul- und Unterrichtsorganisation

Für den Unterricht gibt es je nach epidemiologischer Sicht verschiedene Szenarien. Alle Schulen verfügen über ein aktuelles Schutzkonzept und es wird bei Bedarf das von den Gesundheitsbehörden definierte Ausbruchmanagement umgesetzt. Aktuell gelten folgende Vorgaben:

4.1 Maskentragpflicht und Testen

- Jede Person muss ab 20.9.2021 in allen Innenräumen von Schulen eine Gesichtsmaske tragen. Der obligatorische Unterricht in der Schule kann ohne Zertifikat besucht werden.
- Bei Personen, die mit einem ärztlichen Attest von der Maskenpflicht befreit sind und sich auch nicht impfen lassen können, müssen Anordnungen getroffen werden, damit der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Personen Visiere tragen.

- Liegt zudem ein ärztliches Attest vor, dass kein Visier getragen werden kann, so ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur möglich, wenn mit vertretbarem Aufwand adäquate Massnahmen zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erlassen werden können (Sicherstellung Abstand bzw. physische Trennelemente und Lüftung). Falls eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, so prüft die Schule Möglichkeiten für eine Teilnahme auf Distanz. Falls auch dies nicht möglich ist, so werden Aufträge erteilt.
- Es gilt jeweils das Testkonzept der kantonalen Gesundheitsbehörden. Kosten für Tests zum Erhalt eines Zertifikats werden nicht von der Schule übernommen.

4.2 Schulexterne Anlässe

- Der Besuch von Konzerten, Theaterbesuchen (auch Proben), Museen, Hallenbäder, Kletterhallen, öffentliche Fitnesscenter usw. mit Lernenden ist an die Zertifikatspflicht gebunden.
- Schülerinnen und Schülern ohne Zertifikat ist ein Ersatzauftrag zu erteilen. Bei Wahlpflichtangeboten muss ein Angebot existieren, für welches kein Zertifikat benötigt wird.
- Lernenden der dualen Berufsbildung ohne Zertifikat muss am Schultag eine schulische Tätigkeit zugewiesen werden können. Es wird nicht im Lehrbetrieb gearbeitet.

4.3 Schulische Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit Externen (z. B. Elternabende)

Gemäss Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lagen sind die Schulen der Sekundarstufe II vom Geltungsbereich integral (Erläuterungen) ausgenommen. Somit gelten Regeln zu Veranstaltungen von Art. 14 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage für die Sek. II nicht.

Veranstaltungen mit Externen, die entweder für den Unterricht oder für Schullaufbahnentscheide relevant sind, können ohne Zertifikat mit Schutzkonzept (Masken, 2/3 Kapazität. Personenobergrenze pro geschlossene Gruppe von 250 bei fester Sitzordnung bzw. 100 Personen im anderen Fall) ohne Zertifikatsprüfung durchgeführt werden.

- Anlässe mit Zertifikat sind bis maximal 1000 Personen möglich. Es gilt lediglich die Pflicht zum Erstellen eines Schutzkonzepts (Handhygiene, Information). Wird von Personen über 16 Jahren ein Zertifikat verlangt, muss bei Informationsveranstaltungen Personen ohne Zertifikat ein gleichwertiges Angebot sowohl in Bezug auf die Information wie in Bezug auf den Austausch offenstehen.
- Auf Grossveranstaltungen ist bis auf Weiteres wenn möglich zu verzichten.
- Schulleiter- und Lehrerkonferenzen können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, denn sie sind für den Schulbetrieb notwendig.

4.4 Mensen

Mensen sind nicht von der Zertifikatspflicht betroffen. Der zertifikatslose Zugang zu Mensen muss jedoch Schülerinnen und Schülern, Mitarbeitenden und Lehrpersonen vorbehalten sein. Allfällige externe Besucher dürfen momentan nicht eingelassen werden. Masken müssen in der Mensa getragen werden, dürfen sitzend und während Konsumation aber abgelegt werden. Zwischen den Gruppen ist der Abstand einzuhalten.

4.5 Besuch BIZ

Für den Besuch der BIZ gilt keine Zertifikatspflicht. Es handelt sich um eine Dienstleistung von Behörden (Art. 14a Abs. 2), dasselbe gilt für Info-Veranstaltungen. Nach Möglichkeit ist die Gruppengrösse auf 50 Personen zu beschränken.

4.6 Bei Anordnung von Distanzunterricht oder reduzierter Präsenz

- Wird von den zuständigen Behörden flächendeckend oder für ganze Schulen Distanzunterricht an- geordnet, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden in kleinen Gruppen Unterstützung vor Ort. Die Schulen achten darauf, dass diese Unterstützung insbesondere den Personen zu Gute kommt, deren Lernbedingungen im Distanzunterricht schwierig sind. Sofern für die Abschluss- prüfungen zwingend notwendig, können spezielle Unterrichtssequenzen und Leistungsbeurteilun- gen mit Präsenz in kleinen Gruppen erlaubt werden. Falls dieses Szenario für längere Zeit gilt, muss ergänzend geprüft werden, auf welche Bildungsziele verzichtet werden muss. Die BKD sorgt diesfalls für entsprechende Vorgaben in Abstimmung mit allfälligen nationalen Regelungen.
- Es gilt der Grundsatz, dass angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz obliga torisch ist. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden trotz dieser Massnahmen die Aufträge nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen. Vorgängig nehmen die Berufsfachschulen Kontakt mit den Lehrbetrieben auf. Offensichtliche Nicht- teilnahme wird als Absenz vermerkt.
- Die Schulen überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden für den Distanzunterricht genügend ausgerüstet sind. Die Schulen prüfen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Härtefällen über ihren Schulfond.
- Bei Anordnung lediglich einer Reduktion der in der Schule anwesenden Personen gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

5 Besondere Vorgaben

5.1 Vulnerable Personen

Grundsätzlich erteilen vulnerable Lehrpersonen Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liege vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht und dass Impfen nicht möglich ist. Für vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende gilt das Analoge. Für geimpfte Personen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Vulnerabilität auch nach der Impfung bestätigt.

5.2 Leistungsbeurteilungen

Die Schulen legen besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester. Falls Leistungsbeurteilungsanlässe mit Präsenz nicht mehr möglich sind, trifft die BKD situativ eine Lösung. Es gelten die von den Schulleitungskonferenzen unter Einbezug des MBA gemachten Überlegungen zu alternativen Leistungsbeurteilungen.

5.3 Sportunterricht

Sportunterricht ist innen mit Maske und aussen ohne Maske möglich. Der Unterricht soll, wenn möglich, im Freien abgehalten werden. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten ist zu verzichten. Der Unterricht kann sich hier primär auf technische und taktische Übungen fokussieren. Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert. Bei Sporttagen oder anderen grösseren Sportanlässen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können. Auch bei den Garderoben und Duschen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können – z.B. durch Zuweisung der Sportgruppen zu den Garderoben.

Im Falle von Distanzunterricht ist ein individualisiertes Sportprogramm vorzubereiten, das allenfalls unter Anleitung zu Hause absolviert werden kann. Fakultativer Sportunterricht oder Sportunterricht mit Wahlmöglichkeiten kann an ein Zertifikat gebunden werden, womit die Einschränkungen wegfallen. Es ist in diesem Fall in Kauf zu nehmen, dass allenfalls einzelne Ziele des Lehrplans nicht eingehalten werden können.

5.4 Musikunterricht

Singen ist mit Maske möglich, auf ein gutes, regelmässiges Lüften ist zu achten.

Fakultativer Musikunterricht oder Musikunterricht mit Wahlmöglichkeiten kann an ein Zertifikat gebunden werden, womit die Einschränkungen wegfallen.

5.5 Gesellige Anlässe

Für Konzerte usw. mit Externen gelten die Vorgaben der bundesrätlichen Verordnung, also ein Zertifikat für über 16-jährige oder eine Begrenzung auf 30 Personen in Innenräumen. Im Freien gilt eine Obergrenze von 1000 Personen (Schüler/innen bzw. Lernende, Lehrpersonen, Mitarbeitenden und externe Personen zusammen) und zusätzlich bei Veranstaltungen ohne Zertifikat eine maximale Ausnutzung von zwei Drittel der Kapazität und zudem bei Anlässen ohne Sitzpflicht eine Obergrenze bei 500 Personen.

5.6 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Masken mit. Die Schule gibt nur den Mitarbeitenden (Lehrpersonen und Staatspersonal) sowie Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden in finanziell schwieriger Situation Masken ab. Die Kosten für durch die Schulen bezogenes Schutzmaterial gehen zu Lasten des Globalbudgets der Schulen.

5.7 Einreisen aus dem Ausland: Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende

Die Quarantäne gilt als Dispensation vom Präsenzunterricht. Den Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sind Aufgaben und Aufträge zuzustellen. Sie tragen die Verantwortung für das Aufarbeiten des Schulstoffes. Werden die Aufträge nicht erfüllt, gelten die verpassten Stunden als unentschuldigte Absenz.

5.8 Einreisen aus dem Ausland: Lehrpersonen und Mitarbeitende

Lehrpersonen, Schulleitende und Mitarbeitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, für welche bereits bei Ferienantritt bekannt war, dass bei der Rückkehr Quarantäne gilt, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht bzw. nicht als Arbeitszeit erfasst. Wird für ein Land erst während des Ferienaufenthalts bei der Rückkehr Quarantäne verordnet, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen bzw. gelten die Regeln für das Staatspersonal. Für das Staatspersonal gelten ebenfalls [Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht](#).

Bern, 1. Oktober 2021

Barbara Gisi, Vorsteherin Mittelschul- und Berufsbildungsamt